

Case Aperte im Italien der Frühen Neuzeit. Emische und etische Perspektiven auf „offene Häuser“

Raffaella Sarti

Tener casa aperta or *aver casa aperta* literally mean to keep open house and to have an open house. What did early-modern and nineteenth-century Italians mean when they used these expressions? In this article I will try to answer this question mapping how they used them. While some uses had to do with hospitality and sociability, others had legal meanings, referring to privileges of aristocrats, rights and duties of citizens, differences between foreigners and local people, and taxpaying. I will pay particular attention to the latter, also suggesting possible geographical differences and changes over time. This will offer an opportunity to delve into the cultural and legal world of early-modern and nineteenth-century Italians, unveiling the importance of houses for one's status.

Tener casa aperta und *aver casa aperta*, wörtlich „ein offenes Haus“ führen bzw. „ein offenes Haus haben“, fungierten im frühneuzeitlichen Italien als wichtige Begriffe der politischen Sprache. Was verstanden die Italiener der Frühen Neuzeit bis ins 19. Jahrhunderts hinein darunter? In diesem Artikel werde ich anhand einer Analyse der Gebrauchskontexte versuchen, diese Frage zu beantworten, die weit weniger trivial ist, als man annehmen könnte. Dabei stehen vor allem Gebrauchszusammenhänge im rechtlichen Kontext im Zentrum, die ich zunächst im Hinblick auf Gastfreundschaft, dann auf die soziale Binnendifferenzierung städtischer Gesellschaften, die Zuschreibung von Fremdheit und Zugehörigkeit im Kontext der Bürgerrechtsgewährung sowie schließlich die Be- bzw. Entlastung von Steuerleistungen herausarbeiten werde.

Bevor ich mich dem Thema widme, ist eine Vorbemerkung notwendig. Bereits in einigen meiner früheren Arbeiten habe ich über „offene Häuser“ gesprochen. Gleichwohl war dabei verfolgte Ansatz ein anderer. Bekanntlich werden die Kategorien, die von Wissenschaftlern verwendet werden, um eine bestimmte Realität zu beschreiben und einzuordnen, als *etisch* bezeichnet, während diejenigen Kategorien, die von Menschen verwendet werden, um über ihre eigene Welt zu sprechen, als *emisch* bezeichnet

werden.¹ In meinen früheren Studien verwendete ich „offene Häuser“ als *etische* Kategorie, d.h. ich habe die Kategorie als Interpretationsmodell ausgearbeitet und auf die von mir untersuchten Realitäten angewendet, um ein vertieftes Verständnis der Zusammenhänge zu erhalten. In meinem Fall waren die Funktionen und Implikationen der Anwesenheit von Hauspersonal in vielen Haushalten.

„Haushalte“, schrieb ich, als ich den Begriff vor fast zwanzig Jahren zum ersten Mal verwendete,

werden immer noch häufig als (recht) geschlossene Umgebungen und als abgeschlossene Privatsphäre dargestellt, insbesondere die Haushalte der Mittelschicht ab dem späten 18. Jhd., obwohl die Dichotomie öffentlich / privat zunehmend kritisiert wurde [...]. Die Geschichte der Hausangestellten spielt in dieser Debatte eine zentrale Rolle, weil – so die Meinung vieler Historiker*innen – die Privatisierung der Familien (Eltern und Kinder) vor allem gegenüber den Diensthelfern durch zunehmende räumliche Segregation und andere Mechanismen erfolgte [...]. Dieser Ansicht schließe ich mich an. Dennoch waren und sind jene Familien der Mittel- und Oberschicht – die Diensthelfer haben wollten – gezwungen, sich zu ‚öffnen‘ und Hausangestellten Zugang zu gewähren, die ganz anders sein konnten und können, als sie selbst [...]. Wenn ich von einem ‚offenen‘ Haus in Bezug auf die Haushalte spreche, die Hausangestellte beschäftigten, möchte ich sie nicht als einen offenen Raum ohne Wände charakterisieren, sondern eher als ein Haus mit einer offenen Tür, durch die „fremde“ Menschen eintraten; eine Tatsache, die weitere Konsequenzen hatte und hat. In der Tat wurde und wird in einem solchen Fall die scheinbare Einheit der Haushalte durch eine Grenze zertrennt: Grenzen gab und gibt es nicht nur nach außen, sondern auch innerhalb der Familie. Hausdienst stellte und stellt immer noch eine Grenze dar, an der Menschen unterschiedlicher Herkunft, sozialer Schicht, Religion und Rasse zusammengebracht wurden /werden.²

Seitdem habe ich meine Untersuchungen weiterentwickelt und hervorgehoben, dass gerade deshalb die Häuser vieler Familien mit Hausangestellten zu einer Art offener Arena wurden, einem Ort der Begegnungen, Konfron-

1 Übersetzt von Inken Schmidt-Voges. Eine längere und teilweise verschiedene Version dieses Artikels wurde auf Englisch veröffentlicht in *Sarti, Open Houses; Pike, Etic and Emic Standpoints*, 37-72.

2 *Sarti, Conclusion. Domestic Service*, 195-284, bes. 214.

tationen und Zusammenstöße zwischen Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund. Dies trifft auch noch in der heutigen Zeit zu, insbesondere mit Blick auf den hohen Anteil ausländischer Menschen unter den Hausangestellten. Um genau dieses Merkmal herauszuarbeiten, habe ich die Definition und das Konzept der „offenen Häuser“ verwendet, nicht nur in Bezug auf vormoderne Gesellschaften, sondern vor allem auch in Bezug auf die Gegenwart der heutigen Zeit.³ Mit Bezug auf die Gegenwart habe ich insbesondere in meinem Aufsatz „Open Houses versus Closed Borders“ hervorgehoben, dass viele Italiener gerade aufgrund der Migrationsströme, die in den letzten Jahrzehnten zunehmend auch Italien betreffen, ausländischen Migrant*innen zum ersten Mal zuhause und nicht irgendwo anders begegnen, vor allem in Form von Hausangestellten und Pfleger*innen für ältere Menschen.⁴

Dieser Zugang trug dazu bei, die Dichotomie von privat / öffentlich bzw. der Offenheit / Geschlossenheit des Hauses neu zu überdenken.⁵ Die hierfür zentrale Kategorie des „offenen Hauses“ war das Ergebnis meiner eigenen Überlegungen und Konzeptualisierung, die gleichwohl von der extensiven Lektüre der Studien anderer Kollege beeinflusst wurde und ich auch nicht die Einzige war, die ein solches Konzept verwendete, ihr aber eine spezifische Ausrichtung gab.⁶ In jedem Fall war es aber kein Begriff, der aus den von mir untersuchten Quellen stammte. Nichtsdestotrotz wurde mir bereits Anfang der 1990er Jahre in meinen Studien italienischer Quellen bewusst, dass bereits die frühneuzeitlichen Menschen den Ausdruck „offenes Haus“ oder, genauer gesagt, *casa aperta*, verwendeten. Mit anderen Worten: Die Quellen enthüllten eine emische Verwendung dieses Ausdrucks, wiewohl mir in mehreren Fällen die Bedeutung nicht klar wurde, was meine Neugierde anregte. Im Laufe der Jahre sammelte ich daher

3 Sarti, Dangerous liaisons, 565-587; Sarti, Spazio aperto; Sarti, From household, 187-214. Über die Ankunft von Hausangestellten aus entfernten Orten, vgl. Sarti, Globalisation bzw. Sarti, Globalisation du service domestique.

4 Sarti, Open Houses versus Closed Borders.

5 Vgl. auch Sarti, Servo.

6 Während der Ausarbeitung meiner Ansichten zu diesem Thema waren Ann Laura Stoler's Forschungen besonders inspirierend: Stoler, Carnal Knowledge. Mein Gebrauch der Kategorie des „offenen Hauses“ unterscheidet sich somit von dem anderer Forscher*innen wie Ulrike Weckel, Joachim Eibach, Gabriele Jancke oder Maria Ågren: Weckel, Häuslichkeit, 492-510; Eibach, Haus, 261-264; Eibach, Moderne, 19-37; Jancke, Gastfreundschaft in der frühneuzeitlichen Gesellschaft; Jancke, Gastfreundschaft in frühneuzeitlichen Haushaltsgesellschaften, 449-466; Ågren, Making; Ågren, Complexities, 226-242.

Quellen, in denen ich solche Ausdrücke fand, und schuf so einen recht umfangreichen, wenn auch eher zufälligen Korpus. Vor kurzem beschloss ich, mich systematischer mit dem Thema zu befassen und versuchte, meine Sammlung zu erweitern. Ich überprüfte Werke, in denen ich den gesuchten Ausdruck vermutete, und konsultierte natürlich mehrere Wörterbücher. Außerdem habe ich online verfügbare Quellen mit den Stichworten *casa aperta* durchsucht. Obwohl auch diese Methode eher zufällig ist und davon abhängt, welche Quellen in welchem Umfang und welcher Genauigkeit digitalisiert werden, konnte ich jedoch weitere Beispiele finden.

Auf den folgenden Seiten werde ich nun das von mir gesammelte Material vorstellen und versuchen, die emischen Verwendungen von *casa aperta* im Italienischen der frühen Neuzeit und des 19. Jahrhunderts zu skizzieren, insbesondere im Zusammenhang mit den eingangs erwähnten Ausdrücken *tener casa aperta* oder *aver casa aperta*, „ein offenes Haus zu halten /führen“ oder „ein offenes Haus zu haben“. Mit anderen Worten, ich werde in diesem Artikel nur Quellen sammeln und analysieren, in denen solche Ausdrücke vorkommen; ich werde die Kategorie „offenes Haus“ nicht auf Quellen anwenden, in der keiner dieser Ausdrücke ausdrücklich erwähnt wird. Obwohl die Ausdrücke in mehreren wissenschaftlichen Büchern und Artikeln zu verschiedenen Themen erwähnt werden, ist meines Wissens nach jedoch noch keine systematische Analyse durchgeführt worden, die sich explizit mit ihnen befasst. Es muss betont werden, dass die Quellen im Allgemeinen nicht erklären, was solche Ausdrücke bedeuten: Sie gehen gewissermaßen davon aus, dass verstanden wird, was gemeint ist. Das macht die Forschung ziemlich spannend. Die Kontexte, in denen diese Ausdrücke verwendet wurden, helfen jedoch, ihre Bedeutung zu erschließen, wie ich auf den nächsten Seiten zeigen werde, wobei die Analyse dieser Kontexte eine Vielzahl von Verwendungen und Bedeutungen aufzeigt. Daher werde ich sie nach den semantischen Feldern gruppieren, auf die sie sich beziehen. Ich werde jedoch nicht auf die Fälle eingehen, in denen der Ausdruck wortwörtlich bedeutet, dass jemand eine Tür offengelassen hat. Zudem werde ich nur kurz auf die Verwendungen eingehen, die sich auf Geselligkeit und Gastfreundschaft beziehen. Stattdessen werde ich mich vor allem auf die Verwendungen von *avere* oder *tenere casa aperta* konzentrieren, die rechtliche Implikationen haben, insbesondere in Bezug auf Bürgerrechte und Privilegien, den Status von Aristokraten, die Unterschiede zwischen Ortsfremden und Einheimischen und die Steuerpflicht. Bei der Vorstellung und Kommentierung der Quellen werde ich zunächst keine Bedeutung der Ausdrücke *tener* oder *aver casa aperta* vorschlagen, wenn

sie nicht ausdrücklich in den Quellen selbst erwähnt wird. Erst im letzten Abschnitt werde ich eine Interpretation der Bedeutungen dieser Ausdrücke vorschlagen und dabei auch auf mögliche geografische Unterschiede und Veränderungen im Laufe der Zeit hinweisen.

1. Die Pflicht zur Gastfreundschaft

Tener casa aperta: Einige Verwendungen dieses Ausdrucks beziehen sich auf Gastfreundschaft und Geselligkeit.⁷ Ein Beispiel dafür liefert der italienische Schriftsteller Stefano Guazzo (1530-1593) in seinem Werk *La civil conversatione* (*Das bürgerliche Gespräch*, 1574), einem Dialog zwischen Annibale und einem *Cavaliere* (einem Adligen). Obwohl Annibale die Ansicht vertrat, dass Reichtum allein nicht zu Adel führe, gestand er gleichwohl zu, dass er dennoch einigen Tugenden förderlich sei, insbesondere der *magnificencia*, der Großzügigkeit. Er bezeichnete diejenigen als *nobilissimi* („wahrhaft Edle“), die von Geburt und Tugend her adelig waren und zudem über großen Reichtum verfügten, welcher in hohem Maße dazu beitrage, den Adel zu erhalten und zu pflegen. Unter Studenten beispielsweise würden einige als besser angesehen als andere, weil sie, obwohl sie keinen höheren Adelsrang einnahmen, eine *casa aperta* besaßen, „ein großes Gefolge mit sich führten“ und Ausgaben tätigten wie großen Herren. Annibale fuhr fort, die reichen, aber geizigen und gierigen Adligen zu kritisieren, die nur Rauch aus ihren Häusern dringen ließen. Umgekehrt lobte er diejenigen Adligen, die eine ehrenhafte Familie und ein Haus hatten, das sowohl ihren Mitbürgern als auch Fremden und insbesondere den Armen und Tugendhaften offenstand. Eine solche Gastfreundschaft bedeutete Ausgaben, doch zu diesem Zweck verwendeter Reichtum wurde als recht verwendet angesehen und unterstrichen die Adeligkeit. In gewissem Sinne waren die Adligen verpflichtet, für solche Zwecke Ausgaben zu tätigen, wenn sie ihren sozialen Status behalten wollten. Gemäß Annibale, der hier Guazzos Ideen wiedergab, bildete eine großzügige Gastfreundschaft einen notwendigen Baustein eines Lebensstils um den Adel und die Adeligkeit zu erhalten – was man sich leisten können musste. Es war ein Verhalten mit

7 Byatt, Hospitality, 312-320.

performativem Wert, ein konstitutives Element, um ein „richtiger“ Adliger zu sein und zu bleiben.⁸

Obwohl diese Gastfreundschaft also laut Guazzo und vielen anderen⁹ eine Art Verpflichtung darstellte, die mit dem sozialen Status des Adels verbunden war, stellt man bei der Analyse frühneuzeitlicher italienischen Quellen fest, dass in einigen Fällen die Verwendung des Begriffs *casa aperta* auf eine Gastfreundschaft hindeutete, die deutlich stärker verbindlichen Charakter besaß als die von Annibale in der *La Civil Conversatione* beschrieben, und de facto eine erzwungene war. So verbot der Herzog von Savoyen, Karl Emanuel I., 1625 während des Veltlinischen Krieges (1620-1626) seinen Untertanen, ihre Häuser zu verlassen, insbesondere um einem anderen Fürsten zu dienen. Er ordnete an, dass sie weiterhin in ihren Häusern wohnen bzw. dorthin zurückkehren sollten, sie die Häuser offen halten (*ivi tener casa aperta*), möbliert (*mobiliata*) und mit Vorräten

8 Guazzo, *Conversatione*, 88r-v: „Et però questi, ch'io intendo nobilissimi fanno risplendere la loro grandezza sopra gli altri nobili di che se ne veggono particolari esempi nelle Città, dove sono gli studi, perche quivi si scuoprono fuori del gran numero degli altri scolari alcuni pochi chiamati Nobilisti, i quali seben non sono per aventura più nobili per sangue, per virtù di quel che siano gli altri scolari, sono però riputati maggiori [...] questi Nobilisti perche tengono casa aperta, et perche hanno gran famiglia, et fanno spese cavalieresche, et signorili, sono tenuti in maggior consideratione di quel che siano i privati scolari, dai quali sono anco honorati, et corteggiati.“, 89v: „Questi nobili così asciutti, et meschini, se non volete dire che siano vili, non soffrirete almeno che si vantino d'esser nobili al pari di quelli, i quali con la fertile nobiltà loro tengono honorata famiglia, et casa aperta non meno a forestieri, che a Cittadini, et principalmente a poveri, et virtuosi, al che fare sono (havendo il modo) obligati per sostentare la dignità, et la grandezza de' loro passati, et per mostrarsi degni, et legittimi loro successori. Insomma le ricchezze bene spese sono l'ornamento della nobiltà.“ Deutsche Übersetzung: Guazzo, *DE CIVILI CONVERSATIONE*, || Das ist || Von dem Bürgerlichen || Wandel vnd zierlichen Sitten: Ein ganz || nützliches / sinnreiches vnd liebliches Gespräch / welches || in vier Bücher abgetheilet / vnd darinnen jedes Standts || Personen / welcher massen dieselbige mit andern Leuten / in dem || Wandel / richtig vnd löblich verfahren sollen / fürge=||schrieben vnd zuerkennen gegeben wirdt.|| Erstlich von ... Steffan || Guazzo von Casal / auß Montferrat bürtig / in Ita=||lianischer Spraach an den Tag gegeben: Jetzmal aber || in newlichen Zeiten / auß derselbigen in die hoch|| Teutsche Spraach gebracht.|| ..., Frankfurt 1599, 175: „Und gleich wie ein Edelgestein, so mit kunstreicher Zierde in Goldt versetzt ist, viel mehr scheinbarer ist, als ein einfaches: also werden solche Nobilisten dieweil ihr Haus allen offen stehet und sie viel Gesindt halten und wie ein Ritter oder Herr Kosten auffwenden, in grösserer Achtung als andere privat Studenten, welche ihnen auch Ehr und Cortesi erzeugen, gehalten.“ 177: „[...] eine ehrliche Haußhaltung führen, und ihr Hauß nit weniger gegen den Ausländischen, als den Bürgern und sonderlich den armen und tugendreichen offen stehet.“

9 Z. B. Dewald, *Nobility*, 44, 90, 101; Puglia, *Etica*, 449-460.

versehen (*provista*) sollten, sodass sie in der Lage wären, seine Soldaten zu beherbergen und zu den Unkosten des Krieges beizutragen. Außer in Fällen von Mittellosigkeit und genehmigter Abwesenheit aufgrund von (Militär-)Dienst für den Herzog selbst war für diejenigen, die sich nicht daran hielten, eine schwere Geldstrafe vorgesehen.¹⁰

Die Assoziation des Begriffs *casa aperta* mit Gastfreundschaft mag für den heutigen Sprachgebrauch ziemlich offensichtlich klingen, auch wenn sich die Rolle der Gastfreundschaft für die Wahrung des eigenen Status doch stark verändert hat. „Per te, la mia porta è sempre aperta“ („für dich ist meine Tür immer offen“) ist auch heute noch eine gängige Redewendung, um Gastfreundschaft auszudrücken. In diesem Sinne ist die Metapher des offenen Hauses im Zusammenhang mit der Gastfreundschaft immer noch in Gebrauch. Das zweite Beispiel der erzwungenen Gastfreundschaft im Kontext von Einquartierungen mag dagegen für unser heutiges Verständnis eher irritierend sein. Andere Verwendungen und Implikationen dieses Begriffs, die auf eine juristische Bedeutung zielen, sind heute noch weniger vertraut, bieten jedoch die Möglichkeit, in die kulturelle und rechtliche Welt Italiens in der Frühen Neuzeit und im 19. Jahrhundert einzutauchen. Daher werde ich diesen in der Quellenanalyse besondere Aufmerksamkeit widmen.¹¹

2. Die rechtlichen Auswirkungen von tener casa aperta: Staatsbürgerschaften, Privilegien und Rechte

Dass mit dem Begriff *casa aperta* rechtliche Implikationen verbunden waren, deutete sich bereits in den 1990er-Jahren in meinen Studien zur

10 Altra Proibitione di assentare dalli Stati, 595: „In oltre comandiamo a tutti i Capi di Casa abitanti nelli Stati nostri [...] di continuare nella residenza delle solite habitationi loro, & ivi tener casa aperta, mobiliata conforme alla conditione, e facoltà per riceverne in esse li Soldati, e concorrere negli altri carichi ordinari, e straordinari, & à tutti gli absentati, e che hanno trasportato le case, & habitationi nelle Città, ò altri Luoghi fuori di passaggio di ritornare à rihabitare nelle Terre e Case loro indilatamente, ò vero di fare in essi Luoghi [*sic*], tener casa aperta, e provista conforme alle facoltà loro“.

11 Die Literatur ist zu den meisten der angesprochenen Fälle zahlreich. Um die Fußnoten nicht zu lang werden zu lassen, werde ich nur auf sie verweisen, wenn ich nicht mit den Originalquellen arbeiten konnte. Auf den folgenden Seiten wird es natürlich nur möglich sein, eine Auswahl der Quellen und Studien vorzustellen, die den Begriff *casa aperta* behandeln.

Geschichte der Dienstboten an. In den Bologneser Verordnungen zum Erwerb des Bürgerrechts zwischen 1597 und dem Ende des *Ancien Régime* wurde darauf hingewiesen, dass ein Antragsteller, um zum Bürgerrecht zugelassen zu werden, neben anderen Bedingungen mindestens 25 Jahre lang ununterbrochen ein „offenes Haus“ (*casa aperta*) in seinem eigenen Namen geführt haben musste, wobei die „Zeit als Lehrling oder als Pächter oder als Freund oder Diener“ nicht auf die Gesamtzahl der Wohnjahre angerechnet werden konnte.¹²

Wie bereits von einigen Frühneuzeithistorikern festgestellt wurde, war eine *casa aperta* als Voraussetzung für die Erlangung des Bürgerrechts bereits im Mittelalter in vielen Zusammenhängen von Bedeutung. Girolamo Baldassini (1720-1780) argumentiert etwa in seiner Geschichte der italienischen Stadt Jesi, dass im 13. Jahrhundert mächtige Personen, die auf ihren Grundherrschaften im Umfeld der Städte lebten, auf zwei Arten Bürger werden konnten. Entweder unterwarfen sie sich den Städten „aus Liebe“ (*per amore*) und in gutem Einvernehmen (*di buon grado*) durch Vereinbarungen oder sie wurden von den Stadtbewohnern gezwungen, nicht nur ihre Burgen zu verlassen und ihre Gerichtsbarkeit den städtischen Magistrat zu übertragen, sondern auch wie andere Bürger ein offenes Haus (*tener casa aperta*) in der Stadt zu unterhalten, was bedeutete, dass sie sowohl die Lasten als auch die Ehren des städtischen Lebens teilten.¹³

Ich werde später auf die Belastungen zurückkommen. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass der Besitz des Bürgerrechts mit Rechten und Privilegien verbunden war. In der eben erwähnten Stadt Bologna, wie in anderen Städten auch, waren die Bürger beispielsweise von den Abgaben befreit, die der Landbevölkerung auferlegt wurden.¹⁴ Und in Bologna, wie auch in anderen Städten, war das Führen eines offenen Hauses eine Voraussetzung, um das Bürgerrecht und die damit verbundenen Privilegien zu genießen. Im Jahr 1645, um nur ein weiteres Beispiel zu nennen, verordnete die *Balia*

12 Provvisione sopra li fumanti, 78-79: „chi haverà habitato con li beni, e famiglia per il corso di anni 25. continui nella Città [...], e tenuto casa aperta sotto suo proprio nome, & astenendosi totalmente da opere, & officij rusticali“; „Che in tale habitatione non si comprenda il tempo dello star gargione, ò a dozzina, o come amico, ò come servitore, ò altrimenti in casa d'altri, ma solo li sia fatto buono quel tempo, nel quale haverà tenuto casa aperta sotto suo nome proprio“.

13 Baldassini, *Memorie istoriche*, 62.

14 Provvisione sopra li fumanti, 78-79.

von Siena¹⁵, dass jeder Inhaber des Sieneser Bürgerrechts, der kein offenes Haus in der Stadt besaß und nicht mindestens acht Monate im Jahr mit dem größten Teil seiner Familie in der Stadt lebte, keine Befreiung oder Privilegien genießen konnte. Diese Maßnahme war darauf zurückzuführen, dass viele Familien, denen die sienesische Staatsbürgerschaft verliehen worden war, nicht in der Stadt lebten und den Status der sienesischen Staatsbürgerschaft nutzten, um die Zahlung von Steuern und die Verurteilung durch die örtlichen Gerichte in ihrem Heimatland zu vermeiden und um einige andere Privilegien zu genießen. Die Maßnahme von 1645 zielte also darauf ab, diese Missbräuche zu unterbinden.¹⁶

In Genua wurde schon früher mit der Verfassungsreform von 1528 für die so genannten *alberghi* festgelegt, dass eine Familie im Sinne eines Familienverbandes mindestens „sechs offene Häuser“ (*sei case aperte*) in der Stadt besitzen musste, um einen *albergo* zu gründen.¹⁷ Die *alberghi*, eine Genueser Besonderheit seit dem 13. Jahrhundert, bestanden als freiwillige Verbünde adeliger Familien, die denselben Familiennamen (*cognomen*) trugen oder annahmen. Durch ihre Ansiedelungen in der Stadt bildeten sie sowohl ein topographisches wie auch soziopolitisches Gliederungselement der Stadtgesellschaft.¹⁸ Mit der Reform von 1528, mit der die genuesische Adelsrepublik geschaffen wurde, wurde der traditionelle politische Einfluss der *alberghi* in eine verfassungsrechtliche Festlegung umgeschrieben, da nur Mitglieder eines *albergo* das Recht besaßen, ein Regierungsamt zu übernehmen. Die zur Teilnahme an der Regierung berechtigten Personen waren in 28 *alberghi* organisiert. In Genua war das Erfordernis, eine *casa aperta* zu besitzen, also nicht nur mit der Staatsbürgerschaft, sondern auch

15 Als die Medici die Republik von Siena eroberten, wurde die Magistratur von Balìa umgewandelt. Die Mitglieder wurden direkt vom Großherzog benannt. Die Aufgaben waren Angelegenheiten, die außerhalb der normalen Administration lagen. Vgl. *Fasano Guarini*, *Le istituzioni di Siena*, 49-62.

16 *Savelli*, *Case*, 359. Manche Familien gebrauchten „tale ammissione solo per sottrarsi dalli pesi, gravezze ed imposte delle lor Patrie, come anco per non esser sottoposti alli iudicenti de luoghi, con pregiudizio de conferenti, e per godere qualche altro privilegio [...] le famiglie di questo stato descritte a questa cittadinanza o civiltà e non risedute le quali non habbino casa aperta in Siena e quivi non habitino almeno ottomesei dell'anno con la maggior parte della famiglia, non godino esentione alcuna né di foro né di facultà di portar armi né d'altra [...] E affinché si risolvano ad habitare in Siena non potranno essere incluse nella lista della Signoria se non hanno abitato in Siena da dieci anni“.

17 *Lercari*, *Nobiltà*, 248.

18 *Grendi*, *Profilo*, 244-245.

mit der Zugehörigkeit zur herrschenden Klasse verbunden, wobei nicht nur ein, sondern mindestens sechs „offene Häuser“ notwendig waren, um einen *albergo* zu gründen. Die *alberghi* blieben bis zur Reform von 1576, die ihnen jegliche politische Rolle nahm, von grundlegender Bedeutung für die Politik Genuas.¹⁹

Diese Form der Verknüpfung von Regierungsfähigkeit und „offenem Haus“ findet sich auch bei Domenico Rivarola (1575-1627), einem Kardinal Genueser Herkunft und päpstlicher Legat in der Romagna. 1617 erließ er Neuregelungen zur Besetzung des Magistrats *de' Savj del popolo* und des Gemeinderats von Ravenna.²⁰ Als erste Voraussetzungen für die Übernahme eines solchen Amtes wurde der Besitz eines „offenen Hauses“ in der Stadt genannt: „dass sie ein offenes Haus in der Stadt haben, nicht außerhalb“.²¹

Die bisher genannten Fälle legen nahe, dass die mit der Führung eines „offenen Hauses“ verbundenen Privilegien und Rechte, in einem engen Zusammenhang nicht nur mit der Staatsbürgerschaft standen, sondern in besonderem Maße mit politischen Rechten, etwa der Beteiligung an der Regierung und der Befreiung von Abgaben verbunden waren. Der solchermaßen herausgehobene soziale Status wird auch in einem Beispiel deutlich, dass auf die rituellen und performativen Aspekte sozialer Gruppenbildung hinweist. In den Statuten der Stadt Turin aus dem Jahr 1671, die das Arkebuser- oder Papageienschießen reformierten, war ein beliebtes Spiel, bei dem auf eine papageienförmige Silhouette geschossen wurde, denjenigen vorbehalten, die in ihrem eigenen Namen ein offenes Haus besaßen: Derjenige, der einen solchen Wettbewerb gewann, konnte als „König“ des Spiels glänzen: Ein offenes Haus zu besitzen, wurde dafür offensichtlich als Voraussetzung angesehen.²²

19 Lercari, Nobiltà, 249, 260.

20 Brunelli, ad vocem.

21 Constitutiones, edicta et bannimenta legationis Emiliae, nunc primum in lucem edita jussu [...] card. Astallii, legati, quibus accesserunt observationes legales ad interpretationem dd. bannimentorum, opera et studio Bartholomaei Castellini (Foroliulj 1702), 447-8 (Al Magistrato de' Sig. Sauj di Popolo non possono essere ammessi, se non quelli, che godono le prerogative, e qualità contenute negli infrascritti Capitoli; „Che tengano casa aperta dentro la Città, e non fuori. Che per dieci anni non habbiano esercitato arte mecanica, e possino essere ammessi in detta Borsa il Capo, ò Padrone del Fondaco da Panno, il Capo, e 'l padrone di Speciaría Medicinale, & il Capo Orefice. Che siano benestanti, e di buona vita, e fama“).

22 Capitoli, Ordini, e Statuti, 837-839, Zitat auf 837: „2. Più che non sia lecito, né permesso ad alcuna persona di qual grado, e conditione si voglia tirar al Papagallo,

3. Offene Häuser und offene Werkstätten

Zurück nach Genua. Im Jahr 1617 beantragte der frisch promovierte Jurist Torquato Angelo Castello die Aufnahme in das Collegio de' Dottori, das Kollegium der Doktoren der Rechte. Seine Aufnahme wurde aufgrund der Art und Weise, wie sein Vater seinen Beruf ausübte, verweigert. Sein Vater, der erfolgreiche und anerkannte genuesische Maler Bernardo Castello (1557-1629), der unter anderem Torquato Tassos *Gerusalemme liberata* (*Das befreite Jerusalem*) illustrierte, würde durch seine Arbeitsweise seine *casa aperta* gefährden. Auch eine neuerliche Bewerbung Torquato Angelos zehn Jahre später blieb mit diesem Hinweis erfolglos.²³

Solche Entscheidungen sind vor dem Hintergrund der Entwicklungen des 16. Jahrhunderts einzuordnen. Gemäß der bereits erwähnten Reform von 1528 musste jede Familie der 28 *alberghi* mindestens sechs offene Häuser (*case aperte*) in der Stadt haben. Zudem durften die Adligen, die das Recht hatten, an der Regierung der Republik teilzunehmen, keine handwerklichen Tätigkeiten (*arti meccaniche*) ausüben.²⁴ Anforderungen, die nicht immer unstrittig waren und in den *Leges Novae* (*Neue Gesetze*) von 1576 so angepasst wurden, dass es Adeligen nun erlaubt wurde, Handel zu treiben, allerdings nur in großen Mengen, ohne Ladenverkauf und nicht unter Benutzung ihrer eigenen Hände. Die neuen Gesetze erlaubten es den Adligen auch, als Notar tätig zu sein, sofern sie nicht in einer Werkstatt oder in einem öffentlich zugänglichen Büro arbeiteten, sondern zu Hause bzw. in den Häusern ihrer kranken Kunden.²⁵ Es war vorgesehen, dass die Adligen solcherlei abträglichen Tätigkeiten bis 1578 einstellen, jedoch wurde die Frist mehrmals bis 1603 verlängert, bis ihnen schließlich gestattet wurde, ihre Geschäfte weiterzuführen; sie durften aber keine öffentlichen Ämter bekleiden, solange sie diesen Geschäften nachgingen. In den folgenden Jahrzehnten wurde das Verbot der *arti meccaniche* jedoch immer stren-

che non tenghi casa aperta in Torino à nome suo, acciò occorrendo essere Rè possi farsi honore“.

23 Lukehart, Delineating, 46. Vgl. auch Soprani / Ratti, Vite, 133-134: Aufgrund eines Fehlers wird der Antragsteller als Torquato Castello statt Torquato Paggi bezeichnet. In der Auflage von 1674 ist Torquato korrekt dargestellt als Sohn von Bernardo Castello (110).

24 Lercari, Nobiltà, 248.

25 Ebd., 344; Leges Novae Reipublicae Genuen., 5r-v.

ger und effektiver umgesetzt und führte in der Folge zur Verarmung einiger Adliger.²⁶

Für das Verständnis des Falles von Torquato Angelo Castello und den Unterschied zwischen „offenen Häusern“ und „offenen Werkstätten“, ist ein weiterer Aspekt von Bedeutung. In den Auseinandersetzungen um den sozialen Status der Malerei, die in Genua in den Jahren 1590-1591 stattfanden, engagierten sich Maler adeliger Herkunft, wie etwa Giovanni Battista Paggi, gegen eine generelle Zuordnung der Malerei zum Handwerk und damit der Unterwerfung unter die Regel der Gilde Maler und Vergolder (*Arte de' Pittori e Doratori*). Der schlussendliche Entscheid des Genueser Senats untermauert die sozialdifferenzierende Unterscheidung zwischen „offenen Häusern“ als Ausweis des Stadtadels und „offenen Werkstätten“ als Merkmal der städtischen Handwerker, wenn er festlegte, dass die handwerklich arbeitenden Künstler mit einer *bottega aperta* sich den Zunftstatuten unterwerfen mussten, während diejenigen, die, wie die Notare, zu Hause in einer *casa aperta* arbeiteten, dies nicht tun mussten. Eine „offene Werkstatt“ zu führen schloss also die Führung eines „offenen Hauses“ aus und gefährdete potentiell den sozialen Status eines Familienverbands auch über Generationen hinweg. Torquato Angelo Castello konnte also trotz seiner persönlichen Verdienste nicht in das *Collegio de' Dottori* aufgenommen werden, weil der Sohn eines in der Gilde eingetragenen Malers war. Sein Fall griff sogar die fast dreißig Jahre zuvor geführte Diskussion über die Adelswürdigkeit der Malerei wieder auf und befasste sich erneut mit dem Status von Paggi, dem es jedoch gelang, seinen Status als Maler und Adliger zu verteidigen.²⁷ Die Wirkmächtigkeit der Unterscheidung von „offenen Häusern“ und „offenen Werkstätten“ im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten und Standesehre wird deutlich, wenn Raffaello Soprani (1612-1672), selbst Angehöriger des Genueser Adels und Senator, in seinem 1674 posthum veröffentlichten Werk über das Leben der genuesischen Maler, Bildhauer und Architekten die Ansicht vertrat, dass die Malerei für Adlige schicklich sei, wenn sie auf adlige Weise ausgeübt werde, d. h. wenn der adlige Maler „zurückgezogen in seinem Haus, mit all seinen Annehmlichkeiten“ (*ritira-*

26 Lercari, Nobiltà, 262.

27 Ausserhofer, Archivnotizen, 341; Lukehart, Delineating, 45-47, 52 (Anm. 2), 56 (Anm. 57), 57 (Anm. 66). Der Text der Regeln von 1590 wurde in Soprani / Ratti, Vite, 136-138 veröffentlicht. Zum Thema s. auch 126-128 und 133-134 für die Gründe der Ausschließung Torquatos. Vgl. 110-111 in der Auflage von 1674 - besonders in Bezug auf die Konsequenzen einer solchen Diskussion für Paggi.

tamente in casa sua, con tutte le sue commodità) und nicht auf schäbige und entwürdigende Weise in offenen Werkstätten (*botteghe aperte*) arbeite.²⁸ In der genuesischen Kultur jener Zeit trug eine komplexe Grammatik der Schließung und Öffnung von Häusern und Werkstätten zur Strukturierung der sozialen Hierarchien bei.²⁹

4. Offene Häuser: Fremde und Einheimische

In der zweiten Auflage seiner „Le vite de' più eccellenti pittori, scultori e architettori“ von 1568 berichtet Giorgio Vasari von Agnolo Gaddi (1350–1396), er sei eher aufgrund familiären Herkommens als aus persönlicher Neigung Maler geworden. So sei er eher dem Handel zugeneigt gewesen, wie auch seine Kinder, die sich ganz dem Handel widmeten und zu diesem Zweck ein „offenes Haus“ in Venedig mit ihm führten. Gaddi selbst habe dann nur noch zu seinem eigenen Vergnügen und gewissermaßen zum Zeitvertreib sich mit der Malerei beschäftigt.³⁰ Man könnte zu dem Schluss kommen, dass Agnolo, wie später Giovanni Battista Paggi, in seinen letzten Lebensjahren die Malerei in seinem offenen Haus für sein persönliches Vergnügen, nicht in einer Werkstatt als Erwerb betrieben und damit eine eigene Adeligkeit unterstrichen habe. Trotz der sozialen Aufstiegsgeschichte Gaddis³¹ wäre eine solche Interpretation irreführend, denn hier deutet der

28 *Soprani*, Discorso, o.S.: „Essercitata però nobilmente (che questo è il punto) e come si conviene à Pittor nobile, ritiratamente in casa sua, con tutte le sue commodità, e non vilmente, sordidamente, come hoggidì fanno alcuni Pittori, i quali con le loro bassezze, e botteghe aperte, & altre indegnità, se non l'aviliscono, (il che non possono fare, perche il difetto dell'artefice non è difetto dell'arte,) almeno in apparenza la mettono in dispreggio, del mondo, massime à chi non la considera se non in superficie“.

29 Vincenzo Giustiniani (1564-1637), geadelter Bankier Genueser Herkunft, Kunstpateron und Kunstsammler betrachtet in seinem *Discorso sopra la pittura* (ca. 1620-30) eine große Zahl von Malern, die ein offenes Haus mit ihrer Familie unterhielten und sozial aufstiegen dank ihrer Kunst in der Malerei in unterschiedlichen Stilen und mit beeindruckenden Erneuerungen: In gewissem Sinne verband er offene Häuser mit sozialem Aufstieg, s. *Feci / Bortolotti / Bruni*, ad vocem; *Giustiniani*, Discorso sopra la pittura, 45: „in vero è cosa degna di maraviglia il considerare il gran numero di pittori ordinari e dimolti persino che tengono casa aperta con famiglia“.

30 *Vasari*, Vite, 195-199; 197-198: „i figliuoli non volendo piu vivere da dipintori, si diedero del tutto alla mercatura tenendo, per cio casa aperta in Venezia insieme col padre, che da un certo tempo in la, non lavorò se non per suo piacere, e in un certo modo, per passar tempo“.

31 Zur sozialen Position von Agnolo Gaddi s. *Cadogan*, Identity, 153-176.

soziale Funktionszusammenhang des „offenen Hauses“ eher auf den Handelskontext als auf städtische Adelsexklusivität hin.

Tatsächlich taucht der Ausdruck „offenes Haus“ in den Quellen recht häufig auf, wenn es um Handel und Kaufleute geht, die in anderen Städten als ihrer Heimatstadt tätig waren. So berichtet Gregorio Leti in seinem Werk *Teatro Gallico* über ein Memorial, das 1695 von der Kaufmannsfamilie Lini dem *Consiglio dei Pregadi* in Venedig vorgelegt wurde. Darin bat die Familie im Austausch für 100.000 Dukaten in die Gruppe der venezianischen Patrizier aufgenommen zu werden. Sie argumentierten, dass Handel, auch von einfachen Gütern, ein edler Beruf mit einem edlen Zweck sei und beschrieben die Aktivität ihrer Familie, die vor allem mit Holland der Handel etabliert hatte. Ein mitantragstellender Neffe unterhalte aber auch ein „offenes Haus in Spanien“, wo er einen reichen Handel mit den Indischen Inseln betreibe.³²

Vielleicht ist es kein Zufall, dass sich die wenigen Aufsätze, in deren Titel der Begriff der „offenen Häuser“ ausdrücklich erwähnt wird, vor allem mit ausländischen Kaufleuten befassen, die sich in einer fremden Stadt niederließen.³³ In der Tat lässt sich in verschiedenen Kontexten feststellen, dass die Führung eines „offenen Hauses“ in einer Stadt eine Möglichkeit für Ortsfremde bot, einen anerkannten Status in der lokalen Gemeinschaft zu erlangen, einen Status, der sich von dem temporären eines Besuchers auf Durchreise unterschied. In Kontexten, in denen die verschiedenen „Nationen“ der ihre eigenen Institutionen, Gerichtsbarkeiten bzw. Gerichte hatten, scheint *tener casa aperta* eine der Bedingungen gewesen zu sein, anhand derer rechtlich-jurisdiktionelle Zuständigkeiten festgelegt wurden. So regelten die Statuten des florentinischen Konsulats (*Consolato fiorentino*) in Rom von 1515 nicht nur den Handel und die Finanztransaktionen der ständig in der Stadt ansässigen florentinischen Kaufleute. In Kapitel XLIII wird der Status der Ansässigkeit explizit daran festgemacht, dass diejenigen,

32 Die Antragsteller waren Don Nicolò, Girolamo, Michele, Giovanni Lini und ihr Neffe Antonio Lini, s. *Leti, Teatro Gallico*, 394-395: „Tiene pure il Nipote attualmente *Casa aperta* nelle Spagne ove egli si trova a proseguir comercio ricco nell'Indie a profitto di questa Piazza“.

33 *Scardozzi, Avere*, 327-334; *Funaro, Casa*, 93-115. Auch wenn die Titel das „offene Haus“ im Titel führen, beschäftigen sich die Artikel nicht mit der Bedeutung von *casa aperta*.

die in Rom eine Bank oder ein offenes Handelshaus führten bzw. länger als ein Jahr in der Stadt lebten, ansässige Florentiner waren.³⁴

Bekanntermaßen hatten Ortsfremde in der Frühen Neuzeit einen prekären Status. Doch welche Menschen galten als Fremde? Unterschiedliche Formen und Aspekte von Fremdheit und Zugehörigkeit spielten eine Rolle, von denen Herkunft und territoriale Zugehörigkeit nur zwei waren³⁵. Für die Integration in eine Gemeinschaft als „Fremder“, nicht durch familiäre Herkunft Zugehöriger, bzw. die Naturalisierung und Erlangung des Bürgerrechts war der Nachweis einer stabilen, permanenten Haushaltsführung mit Wohnsitz eine der „Anforderungen, die mit relativer Einheitlichkeit den Zugang zum Bürgertum regelten.“³⁶ Wenngleich Bürgerrechte in der Frühen Neuzeit in gestuften Qualitäten verliehen werden konnten³⁷, die, abhängig von Geburt, Familienzugehörigkeit, Stand, Reichtum und Beruf, unterschiedliche Rechte, Privilegien und Pflichten implizierten und mit spezifischen sozialen Praktiken (Wohnsitz, Steuerzahlung, Beteiligung an der Verteidigung der Stadt und ihrem zeremoniellen Leben) verbunden waren,³⁸ wurde der Besitz und die Führung eines Hauses ab dem 15. Jahrhundert immer wichtiger. Für die Stabilität und Sicherheit des Gemeinwesens war in den Augen der das Bürgerrecht bewilligenden Behörden eine hinreichende ökonomische Grundlage und Prosperität eines Haushalts oft unerlässlich.³⁹ Auf diese besondere Bedeutung der Performativität der Haushaltsführung im materiellen Raum eines Hauses, die über den reinen Besitz hinausweist, zielt der italienische Ausdruck des *tenere /avere casa*

34 Fosi, Consolato, 50-70 and 61: „si debba intendere stante et residente in detta Corte et Città di Roma [...] tutti quelli che terranno casa aperta a Roma di banco o fondaco o altro simile exercitio [...] et ogni altro fiorentino et sottoposto che altrimenti vi si trovi o trovassi o capitassi si dichiara homo di passo“.

35 Cerutti, *Etrangers*, 14-15: „en ce qui concerne l'époque médiévale et moderne, certaines études récentes, portant en particulier sur le champ juridique, nous ont restitué l'existence d'une pluralité de formes d'extranéité, toutes également reconnues, qui renvoient aux articulations entre des rapports de dépendance personnels ou territoriaux. [...]. La provenance n'est qu'une des significations possibles, et en plus relativement récente, à laquelle renvoie le terme étranger. [...] Par ailleurs, ce niveau d'analyse [=territorial] est d'une très grande richesse: chaque formation politique (cité, empire, seigneurie, royaume, ville moderne, État-nation, etc.) crée ses propres étrangers“.

36 Cerutti / Descimon / Prak, *Cittadinanze*, 281-286, bes. 282.

37 Andreozzi, *Frantumi*, 9-23.

38 Cerutti / Descimon / Prak, *Cittadinanze*, 282.

39 Berengo, *Europa*, 188.

aperta ab,⁴⁰ manchmal in Latein mit *habere habitationem firmam et stabilem* wiedergegeben.⁴¹

Nach den Mailänder Statuten des 16. Jahrhunderts konnte ein Fremder das Bürgerrecht erlangen, wenn er Grundbesitz im Wert von 400 Gulden (400 *fiorini*) besaß und Steuern zahlte, d.h. eine gewisse ökonomische Stabilität und Prosperität vorweisen konnte. Außerdem sollte er sich innerhalb eines Jahres nach der Beantragung des Bürgerrechts mit seiner Familie in der Stadt niederlassen und dort mindestens zehn Jahre lang ununterbrochen wohnen.⁴² Die Mailänder Gesetzgebung bis ins Theresianischen Zeitalter, betrachtete die zehnjährige Ansässigkeit als grundlegende Voraussetzung für die Unterscheidung zwischen Fremden und Untertanen. So stellte die Obrigkeit 1641 klar: „Unter Fremde verstehen wir alle diejenigen, die nicht in diesem Staat geboren (*naturali*) sind oder nicht mindestens zehn Jahre ununterbrochen in ihm gelebt haben.“⁴³ Die Redewendung, womit das Wohnsitzerfordernis ausgedrückt wurde, ist *tener /aver casa aperta*.

Dieser Zusammenhang stand noch im späten 18. Jahrhundert im Zentrum einer Debatte um die Feststellung des Bürgerrechts bzw. Untertanenstatus.⁴⁴ Im Jahre 1778 legte der Mailänder Senat fest, dass in allen Fällen, in denen die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nach der Auswanderung zweifelhaft war, der bloße Besitz von Immobilien dem Migranten nicht ausreichte um den rechtlichen Status eines Untertanen zu behalten. Es bedurfte stärkerer und eindeutigerer Indikatoren für den Wunsch (*animo*) des Untertanen, zurückzukehren. Wie aber konnte der *animo di stabile permanenza*, d.h. der „Wunsch nach einem festen Wohnsitz“ innerhalb der

40 *De Luca*, Il dottor volgare, 195, bespricht, ob jemand die Bürgerschaft verliert, wenn er an einem anderen Ort lebt, aber ein *casa aperta* mit Teilen seiner Familie an dem Ort, wo er die Bürgerschaft hat, hinterlässt: „Parimente di fatto, più che di legge, è l'altra quistione, se doppò contratto il domicilio, & acquistata la cittadinanza, questa si perda, per la partenza & abitazione in altro luogo, quando particolarmente questa fosse occasionale, è accidentale, ritenendo vi tuttavia la *casa aperta*, con parte della sua fameglia, e conseguentemente non può darsi una regola certa.“

41 In einem Dokument mit einem Text sowohl in Latein und in Italienisch, der Begriff von *tener casa aperta* wird ins Lateinische übersetzt als *habere habitationem firmam et stabilem*, vgl. *Raccolta delle decisioni*, 662.

42 *Terreni*, Concessione, 105-122, bes. 114.

43 *Maifreda*, I beni, 489-453, bes. 496: „per forestieri si intendano tutti quelli, che non sono naturali di questo Stato, ovvero non avranno abitato in esso almeno dieci anni continui.“

44 *Ebd.*, 515.

Grenzen eines Staates nachgewiesen werden? Das Gesetz vom 10. Februar 1780 legte fest, dass Personen, die mit dem Wunsch nach einem festen und dauerhaften Wohnsitz im Staat lebten, Untertanen waren – Geburt, Herkunft, Immobilienbesitz und Vasallentum allein reichten nicht aus, wenn sie nicht mit einem festen und dauerhaften Wohnsitz verbunden waren.⁴⁵ Dieser wurde nachgewiesen durch das Halten eines „offenen Hauses in diesem Gebiet“ (*casa aperta in questo dominio*), in dem der Untertan mit dem größten Teil seiner Familie dauerhaft leben würde.⁴⁶

Die Permanenz und Dauer einer *casa aperta* wird insbesondere in den Regelungen zu den „erlaubten“ Abwesenheiten deutlich, die in frühneuzeitlichen Lebensläufen vorkamen. Ein Sohn, der zum Zeitpunkt seines Wegzugs noch der Autorität seines Vaters unterstellt war, galt bis maximal elf Jahre nach dem Tod seines Vaters als nur vorübergehend abwesend, wenn dies auf Geheiß des Vaters geschehen war. Die abwesenden Mitglieder einer *casa aperta* sollten nicht nur mit ihren im Lande verbliebenen Familien in Verbindung bleiben, sondern in „wahrer universeller Gemeinschaft mit ihnen (*vera comunione universale*)“ leben. Abwesenheiten aufgrund von Studium, Militärdienst, Prälatur, Anstellung oder zivilem, kirchlichem oder militärischem Engagement in fremden Ländern, Handelstätigkeiten, Wanderschaft, aus Gründen der Gesundheit, der Bildung oder des einfachen Vergnügens galten als temporär und anlassbezogen. Die diachrone Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen über eine *casa aperta* zeigt sich im Falle eines Kaufmanns, der aufgrund seiner Handelsgeschäfte sein Leben im Ausland verbrachte und dessen Kinder dort geboren wurden. Diese konnten bis zu elf Jahre nach dem Tod ihres Vaters noch durch Rückkehr in dessen Heimatterritorium ihr Bürgerrecht bzw. Untertanenstatus beanspruchen. Eine freiwillige Abwesenheit über zehn Jahre hinaus wurde als „Willen zur endgültigen Auswanderung (*l'animo di stabilmente emigrare*)“ gedeutet; der Kauf von Gütern, auf den nicht innerhalb eines Jahres eine Rückkehr folgte, konnte annulliert werden und nach dreißig Jahren endete auch das Recht, als Abwesender von Bürgern resp. Untertanen Güter zu

45 Gesetz vom 10. Februar 1780, Art. 5, zitiert nach *Maifreda*, I beni, 518: „Per veri Sudditi di S[ua] M[aestà], e di questo dominio, e quindi capaci per ogni effetto civile come sopra, s'intenderanno quei soli, che [...] abiteranno con animo di una stabile, e fissa permanenza, di manieracchè, né la sola nascita, né la sola origine, né il possesso dei beni, o la qualità di vassallo, né tutti assieme i requisiti suddetti saranno bastevoli per doverli ritenere per veri Sudditi agli effetti sopra indicati, quando non vi concorra la stabile, e permanente abitazione.“

46 Ebd.

vererben oder Güter in der Staat zu kaufen.⁴⁷ Ein Mailänder Untertan der Habsburger Monarchie zu sein, war also kein gegebener Status, er musste im Falle von längerfristiger Abwesenheit durch das Offenhalten eines Hauses aufrechterhalten werden, was als Ausdruck des Wunsches galt, die Verbindung mit dem Land aufrecht zu erhalten.

In ähnlicher Weise wurde im Valsassina, einem lombardischen Alpental, ab Mitte des 17. Jahrhunderts festgelegt, dass Eingeborene, die auswanderten, ihre Rechte nicht verloren, wenn sie wie nicht nur die Einheimischen Lasten und Abgaben weiterhin erfüllten, sondern auch ein „offenes Haus“ hatten, in dem Personen lebten und wirtschafteten. Standen dazu keine Verwandten zur Verfügung, konnte sogar eine Person dafür angestellt werden, die Sorge trug, dass das Feuer brannte und das Haus offen war. Blieben die Felder unbestellt und die Abgaben unbezahlt, würde die Gemeinde die Besitztümer verkaufen.⁴⁸

5. Offene Häuser in der Stadt und auf dem Land: Steuerpflicht, Steuerbefreiungen und Rechte

Der Quellenbefund für die Verwendung des Begriffs *casa aperta* scheint auf eine besondere Relevanz in den nördlichen und zentralen Regionen Italiens sowie in den Hafenstädten der Adria hinzuweisen.⁴⁹ Auffällig ist hier aber eine besondere Häufung in Quellen mit Bezug auf Genua. Dazu gehört ein Brief, den die Behörden der Republik Genua (*Duce e governatori*) am 19. Juli 1709 an den Gouverneur von Korsika (damals unter der Genueser Herrschaft) in Bastia schickten. Es ging darum, dass sich einige Personen weigerten, die *taglia* (Steuer) in ihren Geburtsdörfern, wo sie *case aperte* führten und Teil des Jahres lebten zu zahlen mit dem Hinweis, sie hätten auch in Bastia seit zehn Jahre ein offenes Haus geführt und so das dortige Bürgerrecht erworben. Die genuesischen Behörden wiesen den Gouverneur an, die Personen, die rechtmäßig das Bürgerrecht erworben hatten

47 Ebd., 519.

48 Lorenzetti / Merzario, Fuoco, 77: „hanno sempre gente a casa e casa aperta è [...] et vi lasciano la madre o fratelli [...] et quello che non hanno parenti vi mantengono un massaro o una donna, affinché si faccia e si mantenghi il suo fuoco et la loro casa resti aperta“. Das Zitat findet sich auch in einer anderen Version in Merzario, Adamocrazia, 90; Dattero, Manzoni, 60. Eine andere Quelle, die die gleiche Sitte erwähnt, ist zitiert in Colombo, Un'economia parallela?, 219-34, bes. 222-23.

49 Andreozzi, Frantumi, 16.

und nur im Sommer zur Ernte in ihre Dörfer fahren, danach aber wieder mit ihren Familien nach Bastia zurückkehrten, von der Steuer zu befreien oder sie andernfalls einzutreiben und abzuführen.⁵⁰ Steuerexemptionen, die aus der Führung einer *casa aperta* in einer Stadt erwuchsen, privilegierten demnach die Stadtbewohner gegenüber den Landbewohnern.

Wie sehr dabei die Feststellung, ob die in einem Haus beobachteten Praktiken des Wohnens und Wirtschaftens die Qualität des *tener casa aperta* besaßen oder nicht, war wiederum keine absolute Kategorie, sondern unterlag den Wahrnehmungen und Beobachtungen des sozialen Umfelds. 1606 sollte einem gewissen Giulio Raimondi das bolognesische Bürgerrecht verliehen werden, obwohl seine Herkunftsgemeinde in einem Schreiben an die Bologneser Behörden darum gebeten hatte, dies nicht zu tun. Er habe die Staatsbürgerschaft nur beantragt, um keine Steuern in seinem Dorf zahlen zu müssen. Die Gemeinde begründete ihren Antrag damit, dass er erst seit achtzehn Jahren in Bologna lebe, dort immer als Bediensteter gearbeitet habe, mithin kein „offenes Haus“ geführt haben könne. Raimondi, der in der Tat in mehreren Adelshäusern gedient hatte, konnte einen seiner früheren Herren als Zeugen vorweisen; dieser sagte aus, dass Raimondi seit mehr als dreißig Jahren in Bologna lebte, dass er von Kindheit an bis zur Volljährigkeit in seinem Haushalt gedient hatte und dass er seit 25 Jahren ein „offenes Haus“ führte, weil er schon vor seiner Heirat ein Haus oder einen Teil eines Hauses bzw. einen Kamin besessen habe. Weitere Nachforschungen ergaben, dass er ein Jahr zuvor ein Haus gekauft und auch ein Dienstmädchen beschäftigte, andere Zeugen bestätigten, dass er wie ein Bürger (*civilmente*) mit Anstand lebe, erwachsene Kinder habe und sogar Steuern wie ein Bürger zahle. Insbesondere die Zeugenaussagen verweisen

50 *Libro Rosso di Corsica*, 119-120, 678-689: „*Per l'acquisto che fanno della cittadinanza li forastieri che abitano in Bastia per dieci anni, si faccia buona l'esattione delle taglie. Duce e Governatori della Repubblica di Genova [...] alcuni nazionali da paesi di cotesta giurisdizione, che hanno casa aperta né paesi loro di origine, e che se vi fermano la più parte dell'anno colle loro famiglie, ricusano pagare per la taglia, pretendendo di esserne esenti per avere anco casa aperta in cotesta città, e godere il beneficio della cittadinanza: Abbiamo deliberato dirvi a risposta che rispetto a quelli che legalmente hanno acquistata la cittadinanza per dieci anni, non ostante si conducano nell'estate allo loro case di fuori per qualche mese, a titolo di dar ricapito al raccolto, ma poi si restituiscono, finito il raccolto, alla città con le medesime famiglie, gli facciate buona la medesima esentione, altrimenti gli facciate intavolare al pagamento.*“

auf die hinter dem Ausdruck *tener casa aperta* stehenden Erwartungen und zeigen die möglichen Manipulierungen von den Regeln.⁵¹

Mit Blick auf den ländlichen Raum spielte der Begriff des „offenen Hauses“ aber nicht nur im Kontext der Besteuerung eine wichtige Rolle. Auch für die ländliche Gemeinde mit ihren Rechten zur Mitbestimmung und Nutzung der Allmende war die Feststellung der Ansässigkeit durch eine *casa aperta e camin fumante* (offenes Haus und rauchenden Schornstein) zentral.⁵² In der Gemeinde Corneto, dem heutigen Tarquinia in Latium, wurde in der Reaktualisierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Vorschriften von 1698 und 1783 festgelegt, dass man „ansässiger Bauer“ (*Cittadino Agricoltore Abitante*) sein musste, um das Recht zu haben, seine Herde auf der Gemeindewiese weiden zu lassen sowie alle anderen mit diesem Status verbundenen Rechte zu genießen. Personen, die eine der 28 Stellen als Teilnehmer (*partecipante*) an den kommunalen Schafweiden anstrebten, mussten seit mindestens zehn Jahren in der Gemeinde Corneto eine *casa aperta* unterhalten und den Zehnten an den Pfarrer entrichten, eine bestimmte Menge an Feldfrüchten anbauen und mindestens 500 Schafe besitzen.⁵³ Auch in ländlichen Gebieten prägte der Begriff der *casa aperta* den zentralen Zugang zu den gemeindlichen Rechten und Privilegien und verwies auch hier auf einen sozial wie wirtschaftlich funktionalen und stabilen Haushalt.

Eine *casa aperta* in einer Stadt zu besitzen, war jedoch nicht per se mit steuerlichen Privilegien verbunden. Im Gegenteil, es konnte bedeuten, dass man Steuern zahlen musste. So setzte ein Edikt der Kaiserin Maria Theresia vom 5. Dezember 1755⁵⁴ fest, dass insbesondere Personen mit mobilen Tätigkeitsprofilen die Steuern dort zahlen sollten, wo sie ihre *casa aperta* mit ihren Familien führten.⁵⁵ Die für die Administration dieser Steuerreform zu erstellenden Listen sollten „alle diejenigen beschreiben, die in ihren Territorien offene Häuser haben, auch wenn sie abwesend sind.“⁵⁶ Auch

51 *Archivio di Stato di Bologna*, Ufficio del Contado, 159-160, 297.

52 *Mantovani*, *Antropologia*, 51.

53 *Caffiero*, *Terre*, 759-781, 776.

54 Editto sopra la tassa personale, 167-172.

55 *Ebd.*, 168.

56 *Riforma al Governo e Amministrazione*, 185-231, bes. Kapitel IV, Della Formazione del Ruolo Personale ed Elezione, e Ufizio del Deputato della Tassa Personale, § 77, 194: „Dovranno descrivere in detto Ruolo tutti quelli, che hanno Casa aperta nel loro Territorio, non ostante che si trovassero assenti“.

hier wurde der Begriff der offenen Häuser als entscheidender Indikator für die Unterscheidung der verschiedenen Fälle verwendet.

6. Deutungsangebote für casa aperta

Luigia: ... die Dame Marianna amüsiert sich prächtig; aber das tut jeder, der ein offenes Haus hat.

Alberto: Mein Mädchen, ich verstehe sehr wenig von diesem Gerede. Was um alles in der Welt bedeutet es, ein offenes Haus zu haben?

Luigia: Müssen wir dir das auch noch beibringen?

[...]

Alberto: [...] Ähm. Ich bin hier bei allem misstrauisch. Verdammte Frauen! [...] Wer ist dieser Mann, der aus dem Schlafzimmer meiner Frau kommt? Das bedeutet es, ein offenes Haus zu haben ... Oh, mein armer Kopf!⁵⁷

Ebenso wie Monsieur Duru in dem Theaterstück von 1806, tat sich auch die Wissenschaft bisher mit einer klaren Definition schwer. So bemerkte Emilio Pandiani in den 1920er Jahren in seiner Untersuchung zu Genua, dass die rechtliche Bedeutung der *case aperte* nicht bekannt sei⁵⁸ – eine Einschätzung, die auch Giovanni Agostino Gritta fast 50 Jahre später noch teilte.⁵⁹ Und noch Patricia Allerston spricht 1998 in der Auseinandersetzung mit einer bekannten Passage in Francesco Sansovinos „Venetia, citta nobilissima et singolare“ von 1581, nach der alle *case aperte* reich mit Waren und Möbeln ausgestattet gewesen seien,⁶⁰ von dem „schwierigen Begriff *casa aperta*“.⁶¹

57 Ferretti, Ritorno, 30, 32: „Luigia: ... Madama Marianna se la diverte; ma questo lo fa, chiunque tien *casa aperta*. Alberto: Ragazza mia, di questo discorso io ne capisco assai poco. Cosa diavolo vuol dire tener *casa aperta*? Luigia: Anche questo vi si ha da imparare? Alberto: [...] Uhm. Qui sto in sospetto di tutto. Maledettissime femine! [...] Chi è questo signorotto, ch' esce dalla camera di mia moglie? Ecco cosa vuol dire tener casa aperta... Oh povera mia testa!“

58 Pandiani, Albergo dei nobili („S'ignora quale fosse la significazione legale di ,case aperte“).

59 Gritta, Liguri illustri, 44-52, 44: „Non è esattamente noto il significato legale di ,casa aperta“. Grittas Text wiederholt Pandianis.

60 Sansovino, Venetia Città nobilissima, 142v: „perché non è persona così miserabile con casa aperta, che non habbia casse & lettieri di noci, panni verdi, tapeti, peltri, rami, catenelle d'oro, forchette d'argento & anella, tale è la politia di questa città.“

61 Allerston, Wedding, 33.

Die Definition des wichtigsten neueren italienischen Wörterbuchs von Felice Battaglia, auf das Allerston und andere zurückgriffen,⁶² bietet zwei Bedeutungsebenen an: Zum einen den dem Alltagsverständnis vertraute Zusammenhang mit Gastfreundschaft,⁶³ zum anderen den Besitz eines mit allen lebensnotwendigen Dingen ausgestatteten Hauses.⁶⁴ Beide Definitionen umfassen aber nicht den zentralen Aspekt der mit dem „offenen Haus“ verbundenen Praktiken des Bewohnens und Bewirtschaftens, wie er in den vorgestellten Quellen besonders zum Tragen kommt.

Während die ersten Ausgaben des *Vocabolario della Crusca* von 1612 und 1623 den Begriff der *casa aperta* nicht erwähnen,⁶⁵ verweisen spätere Ausgaben aus dem 18. Jahrhundert unter dem Lemma *aprir casa*, d.h. Haus öffnen, darauf, dass damit die Übernahme der Leitung eines Haushaltes gemeint sei.⁶⁶ Im 19. Jahrhundert definierte das Crusca-Wörterbuch *casa aperta* als „ein eigenes Haus haben, behalten, verlassen, in dem man lebt oder alles Notwendige zum Leben hat, mit jemandem, der sich darum kümmert.“⁶⁷

Für die hier verhandelte Fragestellung sind vor allem die dritte (1691) und vierte Auflage (1729) von Interesse, da sie die *casa aperta* mit dem Hausrecht und seiner Funktion im Gemeinwesen in Verbindung bringt. Die in vielen Quellen angedeutete Verknüpfung von der Führung eines „offenen Hauses“ mit gemeindlichen und politischen Partizipationsrechten ist hier präsent. Ein bedeutsamer Konnex, der noch im Zeitalter der Revolutionen wichtig für die Wahrnehmung bürgerlicher Pflichten und Rechte war: So heißt es in Artikel 3 der Verfassung des Königreichs Korsika von 1794: „Niemand kann Mitglied des Parlaments werden, wenn er nicht mindestens 6000 Livres Grundbesitz in dem Bezirk besitzt, den er vertreten soll, und Steuern im Verhältnis zu diesem Betrag zahlt, wenn er nicht von einem korsischen Vater geboren wurde und de facto Einwohner ist, wenn

62 Brown, Behind, 330.

63 Battaglia, Dizionario, 824: „ricevere spesso e con molta cordialità molti ospiti.“

64 Ebd., 824: „possedere una casa provvista di tutto ciò che occorre per potervi abitare.“

65 Vocabolario degli Accademici della Crusca (1612), 161; Vocabolario degli Accademici della Crusca (1623), 160.

66 Vocabolario degli Accademici della Crusca (1691), 296: „Aprir casa: vale assolutamente Pigliar casa, nella quale e' si debba esser capo, e signore“; Vocabolario degli Accademici della Crusca (1729), 581 (gleiche Definition).

67 Vocabolario degli Accademici della Crusca (1866), 618: „Avere, Tenere, Lasciare, o simili, casa aperta, vale Avere, Tenere ec., casa per conto proprio; nella quale o si abiti, o si abbia l'occorrente per abitarvi, con alcuno che la custodisca.“

er nicht seit mindestens 5 Jahren ein offenes Haus in dem besagten Bezirk hat und wenn er das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“.⁶⁸ Auch in den Regelungen zum Wahlrechts in den Gemeinden des Kirchenstaates von 1850 war die Führung eines „offenen Hauses“ Kernvoraussetzung für das Wahlrecht.⁶⁹ Im Gegensatz zu vielen anderen Quellen wird in den Quellen des Kirchenstaates detailliert erläutert, was unter einer *casa aperta* zu verstehen ist: während für das aktive Wahlrecht die *casa aperta* lediglich auf dem Gebiet der Gemeinde befinden und möbliert sein musste, bedurfte es für das passive Wahlrecht zusätzlich des Nachweises eines *domicilio stabile*, also eines ständigen Wohnsitzes in der Gemeinde.⁷⁰

Nach ersten Erkenntnissen scheint die Verwendung des Begriffs der *casa aperta* in Rechtstexten ab Ende des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts zurückgegangen zu sein, und die Verwendung im Kirchenstaat könnte ein Hinweis auf eine Tendenz zur Marginalisierung dieses Begriffs gewesen sein, an dessen Statt nun stärker Begriffe wie „Wohnsitz“ und „Domizil“ in Erscheinung traten. Auch wenn sie ebenfalls eine Verbindung zu einem Haus implizieren, sind mit dem Wohnsitz nicht mehr die für die Frühe Neuzeit charakteristischen Praktiken des Haushaltens und der sozialen Integration vor Ort verbunden. Betrachtet man die Attributionen zum Begriff *casa aperta*, wie „offenes Haus und rauchender Schornstein“ (*casa aperta e camin fumante*) oder „ein Feuer und einen Ort zu haben“ (*fuoco e loco*)⁷¹, wird deutlich, dass hier nicht der schlichte Besitz eines Gebäudes gemeint war, sondern die auf es bezogenen Praktiken des Haushaltens, Wohnens und Bewirtschaftens. Darüber hinaus machen die Attribute dieser Begriffe

68 Dippel, Constitutions, 226: „Costituzione del regno di Corsica, 1794, Art. 3. Veruno non potrà esser eletto Membro del Parlamento, se non possiede almeno sei mila lire di beni fondi nella Pieve, che dovrà rappresentare, e paga le Contribuzioni in questa proporzione, se non è nato di padre Corso, e non è domiciliato di fatto, cioè, se non ha casa aperta almeno da cinque anni nella detta Pieve, e se non ha venticinque anni compiti“.

69 Raccolta delle leggi, 261; Legge sui comuni, 279: „§ 61. Debbono gli elettori aver compiuta la età di anni 25, avere l'esercizio libero e pieno dei diritti civili, il requisito della buona condotta politica e religiosa, e ritenere casa aperta nel comune.“

70 Ebd., 282; Legge sui comuni, 337; Risposta del ministero, 339: „Il domicilio non abituale corrisponde alla casa aperta. Non importa che la casa sia di proprietà dell'Elettore o ch'esista nel proprio fondo, bastando che la casa, fornita dell'occorrente per abitarvi, stia nel territorio del comune. L'estremo della casa aperta si richiede per quelli che hanno i requisiti necessari per poter far parte delle liste degli elettori. Il domicilio stabile si vuole per chi può essere ammesso nella lista supplementaria degli eligibili.“

71 Berengo, Europa, 190.

deutlich, dass die Praktiken, die mit dem Begriff des Offenhaltens des Hauses verbunden waren, nicht damit einhergingen, das Haus unverschlossen zu halten oder die Türen offen zu halten, sondern vielmehr damit, den Haushalt am Laufen zu halten, das Feuer am Brennen zu halten, also zu heizen und zu kochen als elementaren Grundbestandteilen des Lebensnotwendigen und bedeutungsvollen Symbolen für ein bewohntes Haus.

Schlussfolgerung

In diesem Artikel habe ich versucht, die *emische* Verwendung der Ausdrücke *tener casa aperta* oder *aver casa aperta* im Italien der frühen Neuzeit und des 19. Jahrhunderts aus dem weiteren Gebrauchskontext zu erfassen und ihre Bedeutung zu verstehen. Dieses Öffnen des Deutungshorizonts durch eine Verbalkonstruktion stellte ganz offenbar ein gemeinsam geteiltes Wissen der frühneuzeitlichen Menschen dar, die jede Erklärung überflüssig machte. Im Zentrum meiner Analyse standen insbesondere Quellen aus dem rechtlichen Kontext, die Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen, zu Gemeinwesen und den Zugang zu politischer Mitsprache oder gemeindlicher Nutzungsrechte, Privilegien und Entlastung von Abgaben, aber auch Belastung mit Steuer verhandelten. Die Analyse hat gezeigt, dass *tener casa aperta* und *aver casa aperta* Teil eines Vokabulars der frühneuzeitlichen politischen Kommunikation waren, anhand derer die Praktiken entscheidend für die Zuschreibung von rechtlicher Zugehörigkeit waren. Rechte und Privilegien, aber auch Pflichten und Lasten wurden aufgrund fester Ortsbindungen zugeschrieben. Dies offenbarte in gewisser Weise den Wert, der der Stabilität und der Fähigkeit, an einem Ort verwurzelt zu sein oder, besser gesagt, an einem Ort verwurzelt zu bleiben zugeschrieben wurde. Die Zugehörigkeit war nicht ein für alle Mal gegeben; sie musste durch das Offenhalten eines Hauses aufrechterhalten werden. Die Haushaltsführung war also ein Verhalten mit performativem Wert.

Meine Stichproben scheinen eine Verbreitung der Ausdrücke eher in Nord- und Mittelitalien als im Süden oder auf den Inseln zu suggerieren, doch sind weitere Untersuchungen erforderlich, um dies genauer zu untermauern. Vor allem Hinblick auf Fragen der Besteuerung scheint eine weitergehende Untersuchung vielversprechend zu sein, gerade auch im Hinblick auf die sich abzeichnenden Wandlungsprozesse in den semantischen Diskursivierungen ab Ende des 18. Jahrhunderts und einer sich abzeichnenden Verschiebung zu Kategorien wie „Wohnsitzes“ und des „Domizils“.

Frappierend bleibt jedoch die Verknüpfung von wichtigen Rechten und Pflichten mit der Zugehörigkeit an einen Ort durch das Wohnen bestätigt, die bedeutungsvollen Kontinuitäten mit den frühneuzeitlichen Regelungen und sozialen Praktiken des „offenen Hauses“ enthüllen.

